

Beschlussempfehlung

Hannover, den 15.06.2022

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11320

Berichterstattung: Abg. Eike Holsten (CDU)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/11320 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Gerald Heere
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11320

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über ein
Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung
des Landes Niedersachsen**

Artikel 1

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Im Haushaltsjahr 2022 wird dem Sondervermögen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 459 500 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt; dieser Betrag ist je zur Hälfte für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 1 bis 5 und für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 9 zu verwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über ein
Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung
des Landes Niedersachsen**

Artikel 1

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Im Haushaltsjahr 2022 wird dem Sondervermögen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 459 500 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt; dieser Betrag ist je zur Hälfte für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 1, **2, 4 und 5** und für Maßnahmen nach § 2 Nrn. **7 und 8** zu verwenden.“

Artikel 2

unverändert